

Informationen zur Pensionierung

Die nachfolgenden Informationen gelten nicht für invalidisierte Personen. Diese werden gebeten, zur Klärung von Fragen mit der Stiftung Abendrot Kontakt aufzunehmen.

Pensionierungszeitpunkt

Eine Pensionierung ist ab Alter 58 bis 70 möglich. Solange ein Lohn über der im Plan festgelegten Eintrittsschwelle erzielt wird, besteht aber bis Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Versicherungspflicht (Männer Alter 65, Frauen mit Jahrgang bis und mit 1960 Alter 64, Frauen mit Jahrgang 1961 Alter 64 und 3 Monate, Frauen mit Jahrgang 1962 Alter 64 und 6 Monate, Frauen mit Jahrgang 1963 Alter 64 und 9 Monate, Frauen ab Jahrgang 1964 Alter 65). Darüber hinaus ist die Weiterversicherung auf freiwilliger Basis entsprechend dem weiterhin erzielten und versicherbaren Lohn möglich (ein Pensionierungsaufschub mit weiterer Beitragszahlung setzt das Einverständnis des Arbeitgebers voraus). Der Umwandlungssatz verringert sich bei einer vorzeitigen Pensionierung um 0.2%-Punkte pro Jahr (oder 0.0166%-Punkte pro Monat) und erhöht sich um den gleichen Satz bei aufgeschobener Pensionierung.

Bei Pensumsreduktion ab Alter 58 kann die Weiterversicherung auf dem tieferen Pensum oder, sofern sich das Pensum um mindestens 20% reduziert, eine Teilpensionierung auf dem wegfallenden Pensum erfolgen. Sofern sich der Lohn nicht um mehr als die Hälfte reduziert, ist bis Erreichen des Schlussalters auch die freiwillige Weiterversicherung auf dem vorherigen Lohnniveau möglich.

Einkäufe

Die Möglichkeit eines Einkaufs (planmässig oder in eine allfällige vorzeitige Pensionierung) muss vorab geprüft werden.

→ Den benötigten Fragebogen finden Sie auf www.abendrot.ch/Versicherte/Formulare Arbeitnehmende

Zu berücksichtigen ist, dass nach erfolgten Einkäufen aus steuerrechtlichen Gründen 3 Jahre lang kein Kapitalbezug erfolgen kann.

Kapitalbezug

Ihr Altersguthaben oder einen Teil davon können Sie auf Wunsch in Kapitalform beziehen. Der schriftliche Antrag muss der Stiftung Abendrot spätestens **2 Monate** vor Entstehen des Anspruches ausgefüllt und unterzeichnet vorliegen. Im Umfang eines Kapitalbezugs reduziert sich die Altersrente sowie die mitversicherte Partner- und Pensioniertenkinderrente.

→ Bei Kapitalbezug der Stiftung bitte **fristgerecht** den erforderlichen Antrag auf Kapitaloption einreichen (Formular zu finden auf www.abendrot.ch/Versicherte/Formulare Arbeitnehmende).

Bitte beachten: Wurden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkäufe getätigt, können diese nicht in Kapitalform bezogen werden bzw. kann möglicherweise auch ein Teilkapitalbezug steuerrechtliche Konsequenzen haben.

(Leistungsreglement Stiftung Abendrot, Art. 26)

AHV-Überbrückungsrente

Bei einer vorzeitigen Pensionierung können Sie zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersrente eine selbstfinanzierte Überbrückungsrente beantragen. Die Höhe und Dauer dieser Rente kann selber festgelegt werden. Sie darf die maximale AHV-Altersrente (Stand 2025: CHF 30'240/Jahr) nicht übersteigen und

wird ab gleichem Zeitpunkt wie die Altersrente, längstens jedoch bis Erreichen des AHV-Referenzalters (= reglementarisches Rücktrittsalter) ausgerichtet.

Durch den Bezug einer AHV-Überbrückungsrente reduzieren sich Ihr Altersguthaben und somit lebenslänglich sämtliche Rentenleistungen. Der zur Finanzierung erforderliche Betrag kann im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung allerdings ganz oder teilweise eingebracht werden.

→ Ein unwiderruflicher und schriftlich gestellter, unterzeichneter Antrag auf Überbrückungsrente muss der Stiftung Abendrot spätestens 2 Monate vor Entstehen des Anspruchs vorliegen.

(Leistungsreglement Stiftung Abendrot, Art. 22a)

Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente

Die versicherte Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (für Letztere ist eine Begünstigung vorausgesetzt) beträgt 60% der Altersrente. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese anwartschaftliche Rente auf 80% oder 100% zu erhöhen, so dass bei Ihrem Tod eine höhere Rente ausbezahlt wird. Eine Erhöhung hat allerdings eine lebenslängliche Reduktion Ihrer Altersrente zur Folge. Der Umwandlungssatz für die Altersrente reduziert sich um 0.5%- bzw. 0.8%-Punkte.

→ Ein unwiderruflicher und schriftlich gestellter, unterzeichneter Antrag auf Erhöhung der Partnerrente muss der Stiftung Abendrot spätestens 2 Monate vor Entstehen des Anspruchs vorliegen.

(Leistungsreglement Stiftung Abendrot, Art. 20.4)

Rentenberechtigte Kinder

Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente besteht bis Vollendung des 18. Altersjahres bzw. darüber hinaus für die Dauer einer Erstausbildung, längstens jedoch bis Vollendung des 25. Altersjahres. Die Kinderrente beträgt pro Kind 20% der ausbezahlten Altersrente. Verdient ein Kind in der Ausbildung mehr als die maximale volle AHV-Altersrente (Stand 2025: CHF 30'240/Jahr), entfällt ein Anspruch.

→ Für über 18-jährige Kinder ist eine Ausbildungsbescheinigung notwendig.

(Leistungsreglement Stiftung Abendrot, Art. 21)

Auszahlungstermine der Renten

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus jeweils am ersten Werktag des Monats.

Fragen zur AHV

Zur AHV können wir keine Angaben machen. Für die Berechnung der AHV-Beiträge bzw. der Höhe Ihrer künftigen AHV-Rente wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Ausgleichskasse.

Weitere Informationen / Berechnung von Altersleistungen

Für eine Beratung und Berechnung in Bezug auf Ihre Pensionierung dürfen Sie sich gerne mit der Stiftung Abendrot in Verbindung setzen (Stiftung Abendrot, Tel. 061 269 90 20, stiftung@abendrot.ch).

Dieses Merkblatt hat nur informativen Charakter. Es gelten ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.